

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Festsetzung von Wertgrenzen für Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Beschlussvorschlag:

Der dieser Sitzungsvorlage beigelegte Gemeinsame Runderlass des Wirtschaftsministeriums, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 04.02.2009 (Anlage 1) wird für die Gemeinde Winnigstedt für anwendbar erklärt.

Begründung:

1. Im Zuge der Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur („Konjunkturpaket II“) hat das Land Niedersachsen auf entsprechend den Regelungen des Bundes für seinen Bereich für Bauaufträge nach der VOB/A und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A die sich aus dem dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Runderlass ergebenden Wertgrenzen festgelegt und darin den kommunalen Körperschaften die Anwendung dieser Regelung empfohlen.
2. Für die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden wurden bisher keine einheitlichen Wertgrenzen festgelegt, da lange Zeit Unsicherheit darüber bestand, ob überhaupt Wertgrenzen festgelegt werden dürfen. Das Land hat für den VOB-Bereich erstmals 2006 solche Wertgrenzen festgelegt. Im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel ist es seitdem nicht dazu gekommen, eine Abstimmung über die Festlegung einheitlicher Wertgrenzen zu erzielen, so dass es in der Samtgemeinde Schöppenstedt bisher keine solchen Wertgrenzen gibt und die Entscheidung über die jeweilige Vergabeart vor jeder Ausschreibung einzelfallbezogen zu treffen ist.
3. Mit dem Landeserlass soll erreicht werden, das Verfahren der Auftragsvergaben zu beschleunigen. Die Hauptverwaltungsbeamten im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel haben

vereinbart, diesen Erlass auch für die kommunale Ebene jeweils für anwendbar zu erklären. Obwohl Zweifel daran berechtigt sind, ob der Bereich einer Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden mit wenigen Tausend Einwohnern vergleichbar ist mit dem von Großstädten oder des Landes Niedersachsen, so sollte m. E. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das Vergabeverfahren zu beschleunigen. Damit kann auch dem häufig geäußerten Wunsch auf eine Begrenzung des Bieterkreises nachgekommen werden, die insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen nicht steuerungs-fähig ist.

4. Bezüglich der rechtlichen Wertung verweise ich auf die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme aus dem Bereich des Niedersächsischen Städtetages.
5. Ungeachtet dieses Wertgrenzenerlasses bleibt es bei den durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegten Wertgrenzen im Rahmen der Regelung der Vorlagepflicht von Vergaben **(s. Anlage 3)** sowie den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeit über Auftragsvergaben im Rahmen des Innenverhältnisses (Rat/Bürgermeister) **(s. Anlage 4)**.

Naumann

Naumann Hg

Anlagen: 4